

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 19.07.16

und Antwort des Senats

Betr.: Durchsuchung einer Wohnung und des Hinterhofs des Wohnprojekts „Plan B“ in der Hafensstraße

Am 18.07.2016 drangen 300 Polizisten/-innen auf den Hinterhof und in eine Wohnung des linken Wohnprojekts „Plan B“ ein. Einige Beamte/-innen, vermutlich Spezialkräfte, waren mit Maschinenpistolen bewaffnet und richteten diese auf Bewohner/-innen des Wohnprojekts.

Im Hinterhof des „Plan B“ wurden mehrere Menschen festgenommen und in Handschellen abgeführt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Am 18. Juli 2016 wurde in St. Pauli ein Polizeieinsatz im Rahmen der intensivierten Bekämpfung des Drogenhandels in diesem Bereich durchgeführt, bei dem auch ein bestehender Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Hamburg für eine Wohnung in der Bernhardt-Nocht-Straße 26 vollstreckt wurde. Dieser Durchsuchungsbeschluss wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Hamburg erlassen, weil Erkenntnisse vorlagen, dass mutmaßlichen Dealern von Betäubungsmitteln die Nutzung dieser Wohnung und eines angrenzenden Hinterhofs als Rückzugsort ermöglicht wurde, um sich polizeilichen Kontrollen und damit der Strafverfolgung zu entziehen.

Die polizeilichen Lageerkenntnisse, auch aus vorangegangenen Einsätzen gegen die Betäubungskriminalität in diesem Bereich, ließen erwarten, dass eine größere Zahl von Personen angetroffen wird, die des Dealens mit Betäubungsmitteln verdächtig und gegen die Maßnahmen der Strafverfolgung erforderlich sind. Zudem musste, wie in vorangegangenen Einsätzen bereits eingetreten, mit zunehmenden Solidarisierungseffekten von anderen Personen gerechnet werden, die versuchen, die Strafverfolgung gegen die tatverdächtigen Drogendealer zu stören. Darüber hinaus konnte die Situation in der zu durchsuchenden Wohnung und in dem Gesamtobjekt nur eingeschränkt von außen beurteilt werden. Die polizeilichen Erfahrungen ließen zudem erhebliche demonstrative Aktionen im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen als wahrscheinlich erscheinen. In der Gesamtbewertung der Situation war ein entsprechender Kräfteansatz zur Bewältigung der störungsfreien und sicheren Durchführung der Maßnahmen erforderlich. Im Übrigen siehe hierzu auch Drs. 21/4570.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Beamte/-innen welcher Einheiten der Polizei Hamburg, anderer Bundesländer und der Bundespolizei und welche Gerätschaften wurden am 18.07.2016 von wann bis wann, zu welchem Zweck und aufgrund welcher Gefahrenprognose bereitgehalten beziehungsweise eingesetzt?*

In der Zeit von 17 Uhr bis 22.10 Uhr waren 267 Beamte der Hamburger Polizei aus den Bereichen der Direktion Polizeikommissariate und Verkehr (DPV), der Direktion Einsatz (DE) und des Landeskriminalamtes (LKA) eingesetzt. Detaillierte Angaben zu mitgeführten Führungs- und Einsatzmitteln berühren die Einsatztaktik der Polizei. Um polizeiliche Maßnahmen nicht zu gefährden, sieht der Senat von einer weitergehenden Beantwortung der Frage ab. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- a. *Inwiefern wurden Hunde und/oder Polizeihubschrauber und/oder Drohnen eingesetzt?*

Im Zuge der Polizeiaktion wurden zwei Rauschgiftspürhunde eingesetzt.

- b. *Inwiefern und in welcher Anzahl waren Zivilbeamte/-innen beteiligt?*

An dem Einsatz waren mehrere Kriminalbeamte in ziviler Kleidung beteiligt. Darüber hinaus berührt die Frage Einsatztaktiken der Polizei. Um polizeiliche Maßnahmen nicht zu gefährden, sieht der Senat von einer weitergehenden Beantwortung dieser Frage ab.

- c. *Welche Waffen führten die Beamten/-innen dabei bei sich? Wie viele Maschinenpistolen führten die Beamten/-innen bei sich und warum?*

Die eingesetzten Beamten führten als Ausstattung die Dienstwaffe Walther P99 Q mit sich; Kräfte der DE 3 darüber hinaus als Teil ihrer regulären Ausrüstung den Mehrzweck Einsatzstock. Ein Beamter der DE war mit einer Maschinenpistole (MP5 kompakt) ausgestattet. Die Polizei hat aufgrund der erstellten Gefahrenprognose entschieden, beim taktischen Betreten der Wohnung eine MP5 kompakt zur Eigensicherung mitzuführen. Die MP5 kompakt wurde im Verlauf des Einsatzes auf keine Person gerichtet.

- d. *Inwiefern und mit welcher Begründung wurden auch Teile des Hinterhofs von Polizeieinheiten betreten, die zum Betreten der im Durchsuchungsbeschluss genannten Wohnung nicht betreten werden müssen?*

Zur Durchführung des Durchsuchungsbeschlusses und zum Auffinden und Sicherstellen von Beweismitteln wurde der Hinterhof betreten. Es war davon auszugehen, dass aus der infrage stehenden Wohnung heraus Möglichkeiten zur Stromversorgung als Beihilfe zum Handel mit Betäubungsmitteln für die sich im Hinterhof aufhaltenden Personen zur Verfügung gestellt wurden.

- e. *Inwiefern wurden Übersichtsaufnahmen oder Ähnliches angefertigt? Wenn ja, auf welche Rechtsgrundlage und was waren genau die Gründe dafür?*

Aus Beweissicherungsgründen wurden für das Ermittlungsverfahren Übersichtsaufnahmen auf Grundlage der §§ 161, 163 StPO gefertigt, um die Auffindesituation von Beweismitteln zu dokumentieren. Der Einsatzverlauf wurde darüber hinaus auf Grundlage des § 8 PolIDVG videografiert.

2. *Warum war aus Sicht des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörde bei einer Hausdurchsuchung aufgrund des Verdachts einer Beihilfe eines Unbekannten zum „unerlaubten Handeltreiben von Betäubungsmitteln“ in „Kleinmengen“ durch eine unbekannte Person eine entsprechende Anzahl von Polizeibeamten/-innen mit entsprechender Bewaffnung notwendig? Wie rechtfertigt der Senat die Einsatzstärke?*

Siehe Vorbemerkung.

- a. *Inwiefern wurde geprüft, ob dieses Ziel auch durch andere Maßnahmen erreicht werden kann?*

Ein Abwägen möglicher beziehungsweise alternativer Maßnahmen erfolgt standardmäßig im Rahmen der jeweiligen rechtlichen und polizeilichen Lagebeurteilung.

- b. *Gab es konkrete Hinweise darauf, dass eine entsprechende Anzahl von Polizeibeamten/-innen mit entsprechender Bewaffnung zum Schutz der eingesetzten Beamten/-innen notwendig war?*

Falls ja, welche?

Falls ja, inwiefern haben sich diese Hinweise bewahrheitet?

- c. *Gab es konkrete Hinweise darauf, dass eine entsprechende Anzahl von Polizeibeamten/-innen mit entsprechender Bewaffnung aufgrund eines zu erwarteten Widerstands der Zielpersonen notwendig war?*

Falls ja, welche?

Falls ja, inwiefern haben sich diese Hinweise bewahrheitet?

Grundlage der polizeilichen Maßnahmenplanung ist die Beurteilung der jeweiligen aktuellen Lage anhand einer Vielzahl von Informationen. Die Lageeinschätzung und der gewählte Kräfterahmen der Polizei erwiesen sich als zutreffend. Die Beamten wurden beim Einschreiten beschimpft und aufgefordert, sich zu entfernen. Teilweise wurden die Beamten mit Gegenständen beworfen und mit Wasser bespritzt. Darüber hinaus bildete sich binnen kurzer Zeit aufwachsend eine Menschenmenge von bis zu 150 Personen, die einen unangemeldeten Aufzug bildeten. Dieser wurde durch polizeiliche Maßnahmen begleitet.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- d. *Inwiefern sieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde bei dem Einsatz den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt? Bitte die entsprechenden Gründe, die die Grundlage des behördlichen Ermessens bildeten, darlegen*

a) *hinsichtlich des Entschließungsermessens,*

b) *hinsichtlich des Auswahlermessens.*

Maßnahmen der Polizei erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, die auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip beinhalten. Dem Einsatz lag ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss wegen des Verdachts der Beihilfe zum unerlaubten Handelreiben mit Betäubungsmitteln zugrunde, insofern erfolgte das polizeiliche Handeln auf strafprozessualer und nicht auf gefahrenabwehrrechtlicher Grundlage. Darüber hinaus siehe Vorbemerkung.

3. *Wurden in den im Durchsuchungsbeschluss genannten Räumlichkeiten Drogen sichergestellt?*

Wenn ja, welche und in welcher Menge?

4. *Wurden bei dem genannten Einsatz Drogen sichergestellt?*

Wenn ja, welche und in welcher Menge?

Im Zuge der Ermittlungen wurden nach derzeitigem Stand 70 Tütchen mit Marihuana und 13 Kügelchen Kokain sichergestellt.

Hierbei handelt es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren. Um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden, sieht der Senat von weitergehenden Angaben zur Beantwortung der Frage ab.

5. *Wie viele Menschen wurden bei der Durchsuchung festgenommen? Bitte jeweils angeben: Tatvorwurf, festgestelltes Alter, Hautfarbe, Geschlecht sowie jeweils konkrete, über die Hautfarbe hinausgehende Hinweise für einen hinreichenden Tatverdacht, Rechtsgrundlage für die Festnahme, gegebenenfalls Haftgrund.*

Die Hautfarbe von Tatverdächtigen wird nicht erfasst, weil sie für polizeiliche Maßnahmen irrelevant ist. 34 Personen wurden vorläufig festgenommen. Es bestand jeweils der Verdacht des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Handel

mit Betäubungsmitteln. Rechtsgrundlage für die vorläufige Festnahme war § 127 Absatz 2 StPO. Im Übrigen siehe Anlage.

- a. *Inwiefern gab es weitere Vorwürfe gegen anwesende Personen, die nicht zu Festnahmen geführt haben? Bitte detailliert darstellen.*

Den zuständigen Behörden liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- b. *Inwiefern trifft die Berichterstattung des „Hamburger Abendblatts“ zu, dass es sich bei den Festgenommenen ausschließlich um Menschen nicht deutscher Staatsangehörigkeit handelte?*

Es wurden ausschließlich Personen vorläufig festgenommen, gegen die der Verdacht des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Handel mit Betäubungsmitteln besteht. Hierbei handelte es sich ausschließlich um Personen mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit. Siehe auch Antwort zu 5.

- c. *Wann wurden die Festgenommenen jeweils freigelassen?*

Siehe Anlage.

- d. *Inwiefern wurden jeweils Anzeige erstattet und/oder Ermittlungsverfahren eingeleitet? Wie viele und mit welchen Vorwürfen?*

Es wurden 34 Verfahren wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet. Im Übrigen handelt es sich um laufende Ermittlungsverfahren. Um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden, sieht der Senat von weitergehenden Angaben zur Beantwortung der Frage ab.

- e. *Haben Festgenommene Anzeige gegen Polizeibeamte/-innen erstattet?*

Wenn ja, mit welchen Vorwürfen?

- f. *Gab es weitere Anzeigen gegen Polizeibeamte/-innen?*

Wenn ja, mit welchen Vorwürfen?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Stand 21. Juli 2016) wurde keine Strafanzeige gegen Polizeibeamte im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Geschehen verzeichnet.

6. *Aus welchem Grund lagen zwischen dem Durchsuchungsbeschluss und seiner Vollstreckung ganze 2,5 Monate?*

Andere Einsatzlagen standen einer früheren Durchführung entgegen.

7. *Inwiefern war der Innensenator im Vorfeld über den Einsatz und die Einsatzstärke informiert?*

Wenn nein, warum nicht?

Die Behördenleitung wird regelmäßig zu einzelnen Einsatzen in allgemeiner Form vorab informiert. Sie wurde auch in diesem Fall über die Grundzüge des Einsatzes informiert.

Anlage

Einsatz vom 18.07.16

Laufende Nummer	Alter	Geschlecht	Tatvorwurf	Entlassungszeit	Bemerkungen
1	19	männlich	Btm-Handel	03:25 Uhr	über ED entlassen
2	22	männlich	Btm-Handel	21:04 Uhr	
3	24	männlich	Btm-Handel	20:43 Uhr	
4	21	männlich	Btm-Handel	20:25 Uhr	
5	25	männlich	Btm-Handel	21:19 Uhr	
6	27	männlich	Btm-Handel	04:10 Uhr	über ED entlassen
7	23	männlich	Btm-Handel	20:00 Uhr	
8	20	männlich	Btm-Handel	20:00 Uhr	
9	34	männlich	Btm-Handel	03:00 Uhr	über ED entlassen
10	22	männlich	Btm-Handel	03:05 Uhr	über ED entlassen
11	27	männlich	Btm-Handel	20:30 Uhr	
12	21	männlich	Btm-Handel	20:40 Uhr	
13	21	männlich	Btm-Handel	20:55 Uhr	
14	24	männlich	Btm-Handel	02:10 Uhr	über ED entlassen
15	24	männlich	Btm-Handel	21:05 Uhr	
16	20	männlich	Btm-Handel	01:55 Uhr	über ED entlassen
17	29	männlich	Btm-Handel	21:10 Uhr	
18	22	männlich	Btm-Handel	02:00 Uhr	über ED entlassen
19	24	männlich	Btm-Handel	21:20 Uhr	
20	26	männlich	Btm-Handel	21:30 Uhr	
21	21	männlich	Btm-Handel	21:45 Uhr	
22	30	männlich	Btm-Handel	01:30 Uhr	über ED entlassen
23	18	männlich	Btm-Handel	01:10 Uhr	über ED entlassen
24	19	männlich	Btm-Handel	22:05 Uhr	
25	34	männlich	Btm-Handel	01:35 Uhr	über ED entlassen
26	27	männlich	Btm-Handel	02:20 Uhr	über ED entlassen
27	22	männlich	Btm-Handel	01:15 Uhr	über ED entlassen
28	23	männlich	Btm-Handel	22:30 Uhr	
29	20	männlich	Btm-Handel	22:45 Uhr	
30	22	männlich	Btm-Handel	23:15 Uhr	
31	23	männlich	Btm-Handel	23:15 Uhr	
32	22	männlich	Btm-Handel	03:45 Uhr	über ED entlassen
33	19	männlich	Btm-Handel	03:25 Uhr	über ED entlassen
34	31	männlich	Btm-Handel	21:33 Uhr	